

**Jutta Wimmer**  
Steuerberaterin

**Prof. Dr. Peter Schlieper**  
Steuerberater

Schustergasse 2a  
86609 Donauörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0  
Fax 0906 / 29 99 44 - 50

info@wimmer-schlieper.de  
www.wimmer-schlieper.de

## **Neue Pflichten bei der Rechnungsstellung**

**- Rechnungsangaben bei Gutschriften, Reverse-Charge-Leistungen & co -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Amtshilfsrichtlinie-Umsetzungsgesetz sind u. a. am 30.06.2013 zahlreiche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Kraft getreten. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen bei den Pflichtangaben in einer Rechnung sowie den neuen Fristen für die Rechnungsstellung.

### **I. Neue Pflichtangaben für die Rechnungsstellung:**

Die Pflichtangaben in einer Rechnung sind in § 14 Abs. 4 UStG i. V. m. § 14a UStG geregelt. Dass eine Rechnung alle dort aufgeführten Angaben enthält, ist insbesondere für die Vorsteuerabzugsberechtigung wichtig. Denn gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nur derjenige zum Vorsteuerabzug berechtigt, dem eine ordnungsgemäße, vollständige Rechnung vorliegt. Welche Angaben im Einzelnen erforderlich können Sie in unserer Mandanteninformation „Rechnungen richtig erstellen und damit den Vorsteuerabzug sichern“ nachlesen. Bei Unsicherheiten oder speziellen Problemfällen sind wir Ihnen gerne auch persönlich behilflich.

Kommen Sie einfach auf uns zu.

Um Ihnen und Ihren Kunden auch in Zukunft den Vorsteuerabzug zu sichern, ist es wichtig, dass Sie für Umsätze, die nach dem 30.06.2013 ausgeführt werden, folgende neue Pflichtangaben beachten:

- **Pflichtangaben bei Gutschriften**

Als Gutschrift bezeichnet man im Umsatzsteuerrecht eine Rechnung, die vom **Empfänger** einer Leistung ausgestellt wird. Gutschriften kommen häufig dann zum Einsatz, wenn es für den Leistungsempfänger einfacher ist, die zur Abrechnung erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Künftig muss eine Gutschrift im oben genannten Sinne ausdrücklich auch als solche bezeichnet werden. Das Dokument muss also die zwingende Angabe „**Gutschrift**“ enthalten. Die Verwendung einer Formulierung in anderen Amtssprachen (z. B. des englischen Begriffs „Self-billing“) wird durch die Finanzverwaltung ausdrücklich anerkannt. In der Anlage zu unserer Mandanteninformati-

on finden Sie hierzu die durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Zusammenstellung der fremdsprachlichen Begrifflichkeiten.

Wichtig ist, dass die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (z. B. wegen Umtausch, Mängel, Nachlass etc.) keine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne ist. Wird aber in dieser sogenannten „kaufmännischen Gutschrift“ der Begriff „Gutschrift“ verwendet, ist dies laut Klarstellung des Bundesministeriums der Finanzen umsatzsteuerrechtlich weiterhin unschädlich. Die Verwendung von anderen Begriffen (z. B. „Korrekturbeleg“ oder „Stornorechnung“) ist damit nicht zwingend erforderlich.

- **Pflichtangaben bei Reverse-Charge-Leistungen**

Die Formulierung, mit der auf die Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hingewiesen wird, ist künftig ebenfalls verbindlich vorgegeben.

Beim sogenannten Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Führt ein Unternehmer eine Leistung aus, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt, musste er bislang in seiner Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers „hinweisen“. Für diesen Hinweis kamen bisher diverse Formulierungen in Frage.

Künftig muss eine entsprechende Rechnung in (allen) Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zwingend die Angabe **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** enthalten. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich dann, wenn eine Abrechnung mittels Gutschrift vereinbart wurde. Alternativ kommen Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verwendet werden (z. B. „Reverse charge“). Vgl. hierzu bitte auch die angefügte Tabelle.

Werden Reverse-Charge-Leistungen „über die Grenze“ erbracht, stellt sich die Frage, ob die Rechnung nach in- oder ausländischem Recht erteilt werden muss. Diese Frage wurde ebenfalls durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wie folgt neu beantwortet:

Ausländischer Unternehmer rechnet über Reverse-Charge-Leistung im Inland ab:

Werden Reverse-Charge-Leistungen im Inland (Deutschland) von einem (EU-) ausländischen Unternehmer erbracht, sind für die Rechnungserteilung künftig die Vorschriften des ausländischen EU-Mitgliedsstaates anzuwenden.

Ausländisch i. d. S. ist ein Unternehmer, wenn er weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat. Er gilt auch dann noch als ausländisch i. d. S., wenn er im Inland zwar eine Betriebsstätte hat, diese aber an der betrachteten Leistung nicht beteiligt ist. Zur Anwendung kommen dann die Vorschriften des EU-Mitgliedsstaates, in dem der Unternehmer Sitz, Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz ausgeführt wird. Fehlt es an einem "Sitz", sind Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich. Die o. g. Regelung gilt nicht, wenn mit Gutschrift abgerechnet wird. In diesem Fall muss der deutsche Leistungsempfänger in seiner Gutschrift die deutschen Vorgaben beachten.

**Hinweis:**

Im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes wird auch die Definition, wann ein Unternehmer im Ausland ansässig ist, an die EuGH-Rechtsprechung angepasst. Kernaussage der Neuregelung ist, dass ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig ist, wenn er im Inland (nur) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Ausland aber Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte hat. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Definition der Ansässigkeit im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Inländischer Unternehmer rechnet über Reverse-Charge-Leistung im EU-Ausland ab:

Rechnet ein inländischer Unternehmer über eine Reverse-Charge-Leistung ab, die er im EU-Ausland erbracht hat, muss seine Rechnung die Angabe "**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**" enthalten. Dies gilt nicht, wenn an dem Umsatz eine Betriebsstätte in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat beteiligt ist oder eine Abrechnung mittels Gutschrift vereinbart wurde. Außerdem muss die Rechnung – wie schon bisher die USt-IdNr. sowohl des leistenden Unternehmers als auch die des Leistungsempfängers enthalten.

Inländisch i. d. S. ist ein Unternehmer, wenn er Sitz, Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, im Inland hat. Verfügt der Unternehmer nicht über einen "Sitz", reicht auch ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

**Hinweis:**

Obwohl die Reverse-Charge-Leistung im EU-Ausland steuerbar und steuerpflichtig ist, erfolgt die Angabe in deutscher oder ggf. englischer Sprache. Der Leistungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Rechnung in seiner Landessprache.

- **Pflichtangaben bei Reiseleistungen und Differenzbesteuerung**

Im Bereich der Margenbesteuerung wurden durch das AmtshilfeRLUmsG die Pflichtangaben präzisiert. Während bisher in der Rechnung ein Hinweis auf die Sonderregelungen genügte, muss künftig bei Reiseleistungen (§ 25 UStG) zwingend die Formulierung „**Sonderregelung für Reisebüros**“ verwendet werden.

Für Lieferungen, auf welche die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG angewandt wird, sind zwingend folgende Formulierungen zu verwenden:

- „**Gebrauchsgegenstände/Sonderregelung**“
- „**Kunstgegenstände/Sonderregelung**“
- „**Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung**“

Der Rechnungsaussteller kann anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwenden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben verwendet werden (z. B. „Margin scheme - Travel agents“, „Margin scheme – Second-hand goods“, „Margin scheme - Works of art“ oder „Margin scheme - Collector's items and antiques“). Für andere Sprachen verweisen wir auf die angefügte Tabelle.

## II. Neue Fristen für die Rechnungsstellung

Ebenfalls neu geregelt wurden die Fristen für die Rechnungsstellung bestimmter umsatzsteuerlicher Sachverhalte:

So müssen seit dem 01. Juli 2013 Rechnungen **über in anderen Mitgliedstaaten steuerpflichtigen Reverse-Charge-Umsätzen** bis spätestens zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden. Die Frist gilt also nicht in allen Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, sondern nur bei Auslandsverhältnissen.

*Beispiel:*

*Steuerberater S aus Donauwörth berät im August 2013 den Unternehmer I in Italien hinsichtlich eines Umsatzsteuerproblems. Die Leistung ist in Italien steuerbar. Dort fällt sie unter das Reverse-Charge-Verfahren. Steuerberater S muss bis zum 15.09.2013 über seine Leistung abrechnen. Die Rechnung muss die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.*

Auch bei **innereuropäischen Lieferungen** muss künftig bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats abgerechnet werden.

**III. Überblick über die neuen Pflichten**

<u>Pflichtangaben:</u>	
Gutschriften	„ <b>Gutschrift</b> “
Leistungen nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren)	„ <b>Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers</b> “
Reiseleistungen (§ 25 UStG)	„ <b>Sonderregelung für Reisebüros</b> “
Differenzbesteuerung (§ 25a UStG)	Je nach Sachverhalt: „ <b>Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung</b> “ oder „ <b>Kunstgegenstände/Sonderregelung</b> “ oder „ <b>Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung</b> “

<u>Fristen:</u>	
Business-to-Business-Leistungen (B2B) inländischer Unternehmer im Ausland (Reverse-Charge-Verfahren)	Rechnung bis zum 15. des Folgemonats (= Monat nach Ausführung des Umsatzes)
Inneregemeinschaftliche Lieferungen	Rechnung bis zum 15. des Folgemonats (= Monat nach Ausführung des Umsatzes)

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Beratung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Andere nützliche Tipps und Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter

[www.wimmer-schlieper.de](http://www.wimmer-schlieper.de)



**Tabelle zu den in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben:**

	„Gutschrift“	„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“	„Sonderregelung für Reisebüros“	„Gebrauchtgegenstände/ Sonderregelung“	„Kunstgegenstände/ Sonderregelung“	„Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung“
<b>Bulgarisch</b>	самофактуриране	обратно начисляване	Режим на облагане на маржа - туристически агенти	Режим на облагане на маржа - стоки втора употреба	Режим на облагане на маржа - произведения на изкуството	Режим на облагане на маржа - колекционерски предмети и антикварни предмети
<b>Dänisch</b>	selfakturering	omvendt betalingspligt	fortjenstmargenordning - rejsebureauer	fortjenstmargenordning - brugte genstande	fortjenstmargenordning - kunstgenstande	fortjenstmargenordning - samlerobjekter og antik
<b>Englisch</b>	Self-billing	Reverse charge	Margin scheme - Travel agents	Margin scheme - Secondhand goods	Margin scheme - Works of art	Margin scheme - Collector's items and antiques
<b>Estnisch</b>	endale arvekoostamine	pöördmaksustamine	kasuminormi maksustamise kord - reisibürood	kasuminormi maksustamise kord - kasutatud kaubad	kasuminormi maksustamise kord - kunstiteosed	kasuminormi maksustamise kord - kollektiiv- ja antiik-esemed
<b>Finnisch</b>	itselaskutus	käännetty vero-velvollisuus	voittomarginaalijärjestelmä - matkatoimistot	voittomarginaalijärjestelmä - käytetyt tavarat	voittomarginaalijärjestelmä - taide-esineet	voittomarginaalijärjestelmä - keräily- ja antiikkiesineet
<b>Französisch</b>	Autofacturation	Autoliquidation	Régime particulier - agences de voyage	Régime particulier - Biens d'occasion	Régime particulier - Objets d'art	Régime particulier - Objets de collection et d'antiquité
<b>Griechisch</b>	Αυτοπιμολόγηση	Αντίστροφη επιβάρυνση	Καθεστώς περιθωρίου - Ταξιδιωτικά πρακτορεία	Καθεστώς περιθωρίου - Μεταχειρισμένα αγαθά	Καθεστώς περιθωρίου - Έργα τέχνης	Καθεστώς περιθωρίου - Αντικείμενα συλλεκτικής και αρχαιολογικής αξίας
<b>Italienisch</b>	autofatturazione	inversione contabile	regime del margine - agenzie di viaggio	regime del margine - beni di occasione	regime del margine - oggetti d'arte	regime del margine - oggetti da collezione e di antiquariato
<b>Lettisch</b>	pašaprēķins	nodokļa apgriezta maksāšana	peļņas daļas režīms ceļojumu aģentūrām	peļņas daļas režīms lietotām precēm	peļņas daļas režīms mākslas darbiem	peļņas daļas režīms kolekciju priekšmetiem un senlietām
<b>Litauisch</b>	Sąskaitų faktūrų išsirašymas	Atvirkštinis apmokestinimas	Maržos apmokestinimo schema. Kelionių agentūros	Maržos apmokestinimo schema. Naudotos prekės	Maržos apmokestinimo schema. Meno kūriniai	Maržos apmokestinimo schema. Kolekcionavimo objektai ir antikvariniai daiktai
<b>Maltesisch</b>	Awtofattu-razzjoni	Inverżjoni tal-ħlas	Skema ta' marġni - Agenti tal-ivvjaġġar	Skema ta' marġini - Merkanzija uzata	Skema ta' marġini - xogħlijiet tal-arti	Skema ta' marġini - oġġetti tal-kollezzjoni u antikittajiet

	„Gutschrift“	„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“	„Sonderregelung für Reisebüros“	„Gebrauchtgegenstände/ Sonderregelung“	„Kunstgegenstände/ Sonderregelung“	„Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung“
<b>Niederländisch</b>	factuur uitgereikt door afnemer	Btw verlegd	Bijzondere regeling reisbureaus	Bijzondere regeling - gebruikte goederen	Bijzondere regeling - kunstvoorwerpen	Bijzondere regeling - voorwerpen voor verzamelingen of antiques
<b>Polnisch</b>	samofakturowanie	odwrotne obciążenie	procedura marży dla biur podróży	procedura marży - towary używane	procedura marży - dzieła sztuki	procedura marży - przedmioty kolekcjonerskie i antyki
<b>Portugiesisch</b>	Autofacturação	Autoliquidação	Regime da margem de lucro - Agências de viagens	Regime da margem de lucro - Bens em segunda mão	Regime da margem de lucro - Objectos de arte	Regime da margem de lucro - Objectos de coleção e antiguidades
<b>Rumänisch</b>	autofacturare	taxare inversă	regimul marjei - agenții de turism	regimul marjei - bunuri second-hand	regimul marjei - obiecte de artă	regimul marjei - obiecte de colecție și antichități
<b>Schwedisch</b>	självfakturering	omvänd betalningsskyldighet	vinstmarginalbeskattning för resebyråer	vinstmarginalbeskattning för begagnade varor	vinstmarginalbeskattning för konstverk	vinstmarginalbeskattning för samlarföremål och antikviteter
<b>Slowakisch</b>	vyhotovenie faktúry odberateľom	prenesenie daňovej povinnosti	úprava zdaňovania prirážky - cestovné kancelárie	úprava zdaňovania prirážky - použitý tovar	úprava zdaňovania prirážky - umelecké diela	úprava zdaňovania prirážky - zberateľské predmety a starožitnosti
<b>Slowenisch</b>	Self-billing	Reverse Charge	Margin scheme - Travel agents	Margin scheme - Second-hand goods	Margin scheme - works of art	Margin scheme - collector's items and antiques
<b>Spanisch</b>	facturación por el destinatario	inversión del sujeto pasivo	Régimen especial - Agencias de viajes	Régimen especial - Bienes de ocasión	Régimen especial - Objetos de arte	Régimen especial - Objetos de arte
<b>Tschechisch</b>	vystaveno zákazníkem	daň odvede zákazník	zvláštní režim - cestovní kanceláře	zvláštní režim - použité zboží	zvláštní režim - umělecká díla	zvláštní režim - sběratelské předměty a starožitnosti
<b>Ungarisch</b>	ön számlázás	fordított adózás	Különbözet szerinti szabályozás - utazási irodák	Különbözet szerinti szabályozás - használt cikkek	Különbözet szerinti szabályozás - műalkotások	Különbözet szerinti szabályozás - gyűjteménydarabok és régiségek

(Quelle: BMF-Schreiben vom 25.10.2013)